

Tarifbereich/ Branche

Feinkeramische Industrie**Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner**

Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e.V., Schillerstr. 17, 95100 Selb
 Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Nordrhein,
 Paul-Thomas-Str. 58, 40599 Düsseldorf
 Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirk Westfalen,
 Alte Hattinger Str. 19, 44789 Bochum

Fachlicher Geltungsbereich

Die Tarifverträge gelten für Industriebetriebe der feinkeramischen Industrie einschließlich aller Hilfs- und Nebenbetriebe, soweit diese dem Betriebszweck des Hauptbetriebes dienen. Als Betriebe der feinkeramischen Industrie werden angesehen alle Betriebe, die Geschirr-, Gebrauchs- und Ziergegenstände, sanitäre Waren, technische Artikel und medizinische Erzeugnisse aus feinkeramischen Massen herstellen oder dekorieren, d.h. aus Porzellan, Speckstein und Steatit, Feuerton, Feinsteinzeug, Steingut, Steinzeug, Fayence, Terrakotta, Kunststoff und sonstigen feinkeramischen Spezialmassen, zu denen auch nichtoxydische Massen- und Schmelzkeramik sowie Massen der Oxydkeramik, insbesondere der Hochfrequenzkeramik, der elektronischen Keramik und der chemotechnischen Keramik zählen, weiter alle Industriebetriebe, die keramische Wand- und Bodenfliesen, sowie keramisches Mosaik, braunes oder graublaues Steinzeug, Steinzeugröhren, Ofenkacheln, Baukeramik, Blumen- und Anzuchttöpfe, Gebrauchs- und Ziertonwaren, Schleifmittel, sowie Zähne herstellen oder dekorieren; ferner Industriebetriebe, die keramische Erzeugnisse weiterverarbeiten (z.B. passive elektronische Bauelemente). Unter Hilfs- und Nebenbetrieben sind auch Verkaufsniederlassungen, Auslieferungslager u.ä. zu verstehen.

Laufzeit der Manteltarifverträge: gültig ab 01.01.2009 - kündbar zum (ohne Datum)

Laufzeit des Entgelttarifvertrages zum Bundesentgelttrahmentarifvertrag (einschl.

Ausbildungsvergütung): gültig ab 01.03.2026 - kündbar zum 31.12.2027

Anzahl der Engeltgruppen: 12

Differenzierung der Engeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja

Mit Abschluss des Entgelttarifvertrages zum Bundesentgelttrahmentarifvertrag gibt es nur noch eine Entgelttabelle für alle Beschäftigten und keine Differenzierung mehr nach Lohn- und Gehaltstarifvertrag.

Höhe der Monatsgehälter**ab 01.03.2026****ab 01.03.2027****Unterste Gehaltsgruppe**

Tätigkeiten, für die aufgabenspezifische Fertigkeiten oder Geschicklichkeiten erforderlich sind, die i.d.R. eine Anlernzeit von bis zu vier Wochen erfordern.

2.413,54 € bis 2.599,12 € 2.535,74 € bis 2.664,10 €

Einstieg nach Ausbildung

Tätigkeiten, die den erfolgreichen Abschluss einer 2-jährigen Berufsausbildung erfordern oder Tätigkeiten auf Teilgebieten eines nach Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberufes, die die Anforderungen der nächsten Stufe nicht erfüllen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch entsprechende mehrjährige Berufserfahrung erworben werden.

2.650,40 € bis 2.925,54 € 2.716,66 € bis 2.998,68 €

Höchste Gehaltsgruppe

Insbesondere Tätigkeiten, die umfangreiches Fachwissen, das i.d.R. durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Masterabschluss) erworben wird, voraussetzen und die über die Anforderungen

der EG 11 hinausgehen.

4.025,88 € bis 4.893,48 € 4.126,53 € bis 5.015,82 €

Die hier aufgeführten Beispiele beinhalten den Zeitaufstieg bis einschließlich Stufe 4. Darüber hinaus gibt es noch die Stufen 5 - 8 im Rahmen eines Leistungsaufstieges.

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung

ab 01.01.2026

- 1. Ausbildungsjahr 1.200,00 €
- 2. Ausbildungsjahr 1.250,00 €
- 3. Ausbildungsjahr 1.350,00 €
- 4. Ausbildungsjahr 1.400,00 €

Wöchentliche Regelarbeitszeit

38 Stunden

Urlaubsdauer

nach vollendetem 18. Lebensjahr 30 Arbeitstage

zusätzliches Urlaubsgeld

19,82 € je Urlaubstag

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Arbeitnehmer/-innen, die am 30. September noch keine 2 Jahre aber mindestens 1 Jahr dem Betrieb angehören, erhalten 65 % eines monatlichen Tarifeinkommens/einer Ausbildungsvergütung.

Arbeitnehmer/-innen, die am Stichtag dem Betrieb noch nicht ein volles Jahr angehören, erhalten für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der o.a. Beträge. Nach mindestens 2-jähriger Betriebszugehörigkeit am 30. September beträgt sie ab 15.07.2021 100 % eines monatlichen Tarifeinkommens/einer Ausbildungsvergütung.

Vermögenswirksame Leistung

26,59 € Arbeitgeberanteil je Monat

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wurde zum 14.02.2007 außer Kraft gesetzt. Diese Regelung wird durch den Altersvorsorge-Tarifvertrag ersetzt.